



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Anna Schwamberger, Gülseren Demirel, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes
hier: Besoldung A 13 für alle Lehrkräfte**

A) Problem

Grund- und Mittelschullehrkräfte in Bayern erhalten trotz des höheren Pflichtstundenkontingents weniger Gehalt als ihre Kolleginnen und Kollegen an Realschulen und Gymnasien. Aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen ergeben sich überwiegend Aufgaben, die für alle Lehrerinnen und Lehrer gleichermaßen gelten und die Arbeit gleichermaßen anspruchsvoll machen. Die unterschiedliche, schulformspezifische Bezahlung der Lehrämter ist längst historisch überholt.

B) Lösung

Die Besoldung von Grund- und Mittelschullehrkräften wird auf die Besoldungsgruppe A 13 angehoben. Die Anhebung der Eingangsbesoldung und die Anhebung aller Erfahrungsstufen erfolgt sukzessive in gleichmäßigen Schritten über fünf Jahre.

Für nicht verbeamtete Lehrkräfte wird eine entsprechende schrittweise Anpassung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) angestrebt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Personalmehrkosten für den Freistaat Bayern. Für die erste Stufe im Haushaltsjahr 2023 für die Monate September bis Dezember ca. 10 Mio. €. Die Gesamtkosten in der letzten Stufe belaufen sich auf ca. 145 Mio. €

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 130b des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 23 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „; für Grund- oder Mittelschullehrer und Grund- oder Mittelschullehrerinnen gilt abweichend die Besoldungsgruppe A 12“ gestrichen.
2. In Anlage 1 wird die Besoldungsgruppe A 12 wie folgt geändert:
 - a) Der Zeile „Lehrer, Lehrerin ^{1) 2)}“ wird die Fußnote „³⁾“ angefügt.
 - b) Folgende Fußnote 3 wird angefügt:

„³⁾ Erhält bei Verwendung an Grund- und Mittelschulen einen Ausgleich nach Anlage 4.“
3. In Anlage 4 wird in der Zeile „Besoldungsgruppe A 12“ in der Spalte „Fußnote“ folgende Angabe „3“ angefügt:

„3	<p>Ab 1. September 2023 ein Fünftel der Differenz der Grundgehaltsbezüge zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 in der jeweiligen Stufe,</p> <p>ab 1. September 2024 zwei Fünftel der Differenz der Grundgehaltsbezüge zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 in der jeweiligen Stufe,</p> <p>ab 1. September 2025 drei Fünftel der Differenz der Grundgehaltsbezüge zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 in der jeweiligen Stufe,</p> <p>ab 1. September 2026 bis 31. August 2027 vier Fünftel der Differenz der Grundgehaltsbezüge zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 in der jeweiligen Stufe.“</p>
----	---

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 1 am 1. September 2027 in Kraft.
- (3) § 1 Nr. 2 und 3 tritt am 31. August 2027 außer Kraft.

Begründung:

Die Sonderregelung für Grund- und Mittelschullehrerinnen und -lehrer entfällt. Sie stellt eine Diskriminierung einer einzelnen Berufsgruppe dar.

Mit dieser Änderung wird die gesetzliche Grundlage für den Einstieg in die Besoldung aller Lehrkräfte nach A 13 geschaffen. Die Anpassung erfolgt in fünf Stufen bis zum Jahr 2027.

Der Einstieg erfolgt verbindlich mit dem nächsten Haushaltsgesetz 2023; vage Ankündigungen für die nächste Legislaturperiode sind für die Beschäftigten wertlos. Der Einstieg erfolgt selbstverständlich zeitgleich für Grundschullehrkräfte und Mittelschullehrkräfte – eine Fortsetzung der Diskriminierung einer Berufsgruppe ist unhaltbar. Hinzu käme eindeutig eine Geschlechterdiskriminierung: „Im Schuljahr 2019/2020 waren 90,5 Prozent der Lehrkräfte an staatlichen Grundschulen weiblich.“ (Auszug aus der Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Thomas Gehring betreffend „Aufstiegsmöglichkeiten von Grund- und Mittelschullehrkräften“, vgl. Drs 18/10694; Seite 41).

Die Attraktivität des Lehrberufs an Grund- und Mittelschulen muss nicht nur angesichts des eklatanten Lehrkräftemangels an Grund- und Mittelschulen gesteigert werden – eine gerechte Bezahlung aller bayerischen Lehrkräfte ist ein Faktor.